



**II-643 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.111/8-III/4/83

30. November 1983

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

251/AB

1983 -11- 30

Parlament
1017 W i e n

zu 280/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff, Dr. Neisser und Genossen haben am 10. November 1983 unter der Nr. 280/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die weitere Entlastung des Verfassungsgerichtshofes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb kam es ungeachtet der Ankündigung in der Note vom 13.7.1982, GZ 601.442/6-V/1/82, mit dem Verfassungsgerichtshof Gespräche betreffend dessen weitere Entlastung aufzunehmen, erst nach mehr als 11 Monaten, nämlich am 17.6.1983, zu einem solchen Gespräch?
2. Wann werden weitere derartige Gespräche stattfinden?
3. Welche Haltung nehmen Sie zu dem vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Wunsch nach dessen weiterer Entlastung ein?
4. Weshalb wurde der Verfassungsgerichtshof entgegen den bisherigen Ge pflogenheiten nicht mit der Note an den Präsidenten des Nationalrates vom 13.7.1982, GZ 601.442/6-V/1/82, beteiligt?
5. Wurde dieses Versäumnis nachgeholt?
6. Wenn ja: wann?
7. Wenn nein: weshalb nicht?
8. Wurde der Verfassungsgerichtshof mit Ihrer, seinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 1982 betreffenden Note an den Präsidenten des National rates vom 14.7.1983, GZ 601.442/6-V/1/83, beteiligt?"

- 2 -

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Im Bericht vom 13. Juli 1982, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1981 dem Nationalrat vorgelegt wurde (III-149 d.Blg. zu den sten.Prot. des NR, XV.GP), wurde im Zusammenhang mit der Frage der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt:

"Es ist daher beabsichtigt, mit dem Verfassungsgerichtshof Gespräche darüber aufzunehmen, welche zielführenden Maßnahmen gesetzt werden könnten, um eine weitere Entlastung zu erzielen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die im Vorjahr gesetzten Entlastungsmaßnahmen eine bestimmte Anlaufzeit benötigen, um sich voll auszuwirken."

Wie bereits in dem erwähnten Bericht ausgeführt wurde, war beabsichtigt, Gespräche mit dem Verfassungsgerichtshof über seine Entlastung zu führen. Voraussetzung für derartige Gespräche war, daß eine Beurteilung der Entlastungsmaßnahmen möglich war, die durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 350, bewirkt wurden. Die erwähnte Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz war am 1. August 1981 in Kraft getreten und daher zum Zeitpunkt des Berichtes noch nicht einmal ein volles Jahr wirksam. Es war darüber hinaus klar, daß die Auswirkungen der erwähnten Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes erst nach einer längeren Zeitspanne feststellbar sind und erst zu diesem Zeitpunkt die erzielte Entlastungswirkung beurteilt werden kann.

Darüber hinaus war im Sommer 1982 das Ende der damals laufenden Gesetzgebungsperiode absehbar und offenkundig, daß die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Lösung einer so komplexen Angelegenheit, wie es die Entlastung des Verfassungsgerichtshofes ist, in der laufenden Gesetzgebungsperiode nicht mehr zum Abschluß hätten gebracht werden können.

- 3 -

Die Gespräche wurden daher erst wieder aufgenommen, als der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes über das Jahr 1982 vorlag und damit eine gewisse Übersicht über den Entlastungseffekt der mehrfach erwähnten Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorhanden war.

Zu Frage 2:

In Hinblick auf den Umstand, daß zum 1. Jänner 1984 ein Wechsel in der Person des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes eintritt, bin ich der Auffassung, daß Gespräche über eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes erst im kommenden Jahr geführt werden können. Einen genauen Zeitpunkt hiefür kann ich derzeit aus verständlichen Gründen nicht nennen. Es wird dabei jedenfalls zu berücksichtigen sein, daß auch innerhalb des Verfassungsgerichtshofes eine Koordinierung der Auffassungen notwendig sein wird.

Zu Frage 3:

Was die Frage der weiteren Entlastung des Verfassungsgerichtshofes anlangt, so stehe ich diesem Wunsch des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich positiv gegenüber. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes auch unter dem Gesichtspunkt der Belastung des Verwaltungsgerichtshofes gesehen werden muß. Die bisher realisierten und sonst zur Diskussion gestandenen Maßnahmen der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes haben nämlich Rückwirkungen auf den Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß bisher keine neuen Vorschläge für eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes bekannt geworden sind. Die vorhandenen Vorschläge wurden vielmehr schon im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 1981 vorgebracht und damals von allen drei im Nationalrat vertretenen Parteien nicht unterstützt.

Gleichwohl erkläre ich ausdrücklich meine Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit beiden betroffenen Gerichtshöfen nach neuen Wegen zu einer wirksamen Entlastung des Verfassungsgerichtshofes zu suchen.

- 4 -

Zu Frage 4:

Die Tatsache, daß meine Note vom 13. Juli 1982, GZ 601 442/6-V/1/82, dem Verfassungsgerichtshof nicht zugeleitet wurde, geht auf ein Versehen des Sachbearbeiters zurück.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Entfällt in Hinblick auf die Beantwortung der Frage 5.

Zu Frage 7:

Erst im Mai d.J. hat der Verfassungsgerichtshof im Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1982 darauf hingewiesen, daß ihm seinerzeit die in Frage stehende Note nicht zugeleitet worden ist. Dem erwähnten Tätigkeitsbericht war aber zu entnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof schon im Besitze dieser Note ist, da aus ihr zitiert wurde:

Zu Frage 8:

Mein Bericht, mit dem der Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1982 dem Nationalrat zugeleitet wurde, wurde u.e. auch dem Verfassungsgerichtshof zur Kenntnis gebracht.

hinner